

Neufassung:

Satzung

der Fastnachtsgesellschaft Cremlingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fastnachtsgesellschaft Cremlingen e.V.“ (nachfolgend „FGC“)
- (2) Die FGC ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen.
- (3) Sitz der FGC ist Cremlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 15. März und endet am 14. März des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die FGC ist eine Initiative der volljährigen männlichen Bürger der Ortschaft Cremlingen. Er hat die Aufgabe, in Cremlingen den Heimatgedanken zu fördern, Traditionen und kulturelle Werte zu bewahren und Neubürgern das Einleben in der Ortschaft zu erleichtern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch eine öffentliche Fastnachtsveranstaltung verwirklicht, die durch andere Vereine und Gruppen unterstützt werden sollte.
- (3) Die FGC richtet die jeweils einmal jährlich stattfindende Fastnachtsveranstaltung in Cremlingen aus, wobei die organisatorische Vorbereitung dem Vorstand und die Durchführung der FGC obliegt.
- (4) Die FGC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Die FGC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
- (2) Mittel der FGC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der FGC.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder der FGC können nur männliche Personen der Ortschaft Cremlingen werden, die bereit sind, den Zweck der FGC anzuerkennen, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten und die zum Beginn der jeweiligen Fastnachtsveranstaltung die Volljährigkeit erlangt haben. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Einer Ausnahme kann durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung stattgegeben werden. Das neue aktive Mitglied muß eine Aufnahmeprüfung bestehen.
- (2) Passives Mitglied kann werden, wer mindestens zehn Jahre aktives Mitglied war **und** das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Ferner muß es der FGC für etwaige Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden, zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Erlangen der Passivität muß bis zur ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (3) Fördernde Mitglieder der FGC können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der zum Ende des Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Der Ausschluß durch Beschluß und schriftlichen Bescheid des Vorstandes ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen der FGC verstoßen hat. Innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Ein Wiedereintritt ist nur als aktives oder förderndes Mitglied möglich. Der wiederingetretene Aktive braucht sich der Aufnahmeprüfung nicht erneut zu unterziehen. Um jedoch passives Mitglied werden zu können, muß er mindestens fünf Jahre aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (6) Als Zeichen der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied bei Eintritt in die FGC eine blau-weiße Narrenkappe. Nach Zahlung des Jahresbeitrages erhält jedes aktive Mitglied sechs verschiedene farbige Bänder. Passive und Förderer können diese auf Wunsch ebenfalls bekommen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen durch öffentlichen Aushang einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstands oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (3) Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres beschließt über die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands und die Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen und die Auflösung der FGC erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Vorstandswahl

- (1) Der Vereinsvorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Er führt gegebenenfalls die Geschäfte bis zur Übernahme durch einen neuen Vorstand weiter.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem ersten Kassenwart, dem zweiten Kassenwart, einem Beisitzer und einem Prinzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann die FGC allein vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich.

§ 7 Beiträge und Strafgelder

Die Beiträge und der Umfang der Strafgelder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

§ 8 Haftung

Jedes Mitglied haftet für den durch eigenes Verschulden entstandenen Schaden bei den von der FGC durchgeführten Veranstaltungen. Dies gilt auch für die entsprechenden Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen.

§ 9 Traditionsfiguren

- (1) Die Traditionsfiguren setzen sich zusammen aus: Bär, Bärenführer, Musikant, Bänderbesen, Male, Eierfrau, Wurstespiele und Wurstekiepe.

- (2) Die Traditionsfiguren sollen beibehalten werden und vorrangig von den neuen aktiven Mitgliedern bekleidet werden.

§ 10 Ehrungen

- (1) Nach zehn Jahren Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied der FGC eine blau-rote Schärpe, die mit einer weißen Blume verziert ist.
- (2) Nach fünfzehn Jahren Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied der FGC einen blau-weißen Orden in Form einer Narrenkappe mit der Inschrift: „15 Jahre“
- (3) Nach zwanzig Jahren Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied der FGC eine hellblaue Krawatte, auf der der FGC-Clown mit der Aufschrift „20 Jahre FGC“ abgebildet ist.
- (4) Weitere Ehrungen finden im Abstand von jeweils fünf Jahren Mitgliedschaft statt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der FGC oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit soll das vorhandene Vereinsvermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung eingeschriebenen Mitglieder zu gleichen Teilen entfallen, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Berechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 1997 außer Kraft.

Cremlingen, den 23. Januar 1999